

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der Schule

und der Einrichtung / dem Betrieb

Karl-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestraße 1b
15230 Frankfurt (Oder)
Tel. 0335 549972

(nachstehend Einrichtung genannt) wird folgendes vereinbart:

1. Die Einrichtung erklärt sich bereit, in der Zeit vom **06. November 2023** bis **17. November 2023**

für die Schülerin/den Schüler _____ Klasse _____

des Karl-Liebknecht-Gymnasiums ein Betriebspraktikum durchzuführen.

Die tägliche Arbeitszeit ist voraussichtlich in der

ersten Woche _____ bis _____ Uhr, und in der zweiten Woche _____ bis _____ Uhr.

2. Die Durchführung des SBP erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne.

3. Die Praktikumsinrichtung benennt für die Durchführung des SBP eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als

Ansprechpartner/in: _____ Telefonnummer: _____

Die Schule benennt für die Durchführung des SBP folgende Lehrkraft als

Ansprechpartner/in: **Herr U. Schimming** _____ Telefonnummer: **0335 4008836**

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der Informationsfluss zwischen Praktikumsort und Schule gesichert.

4. Die Praktikumsinrichtung beauftragt folgenden Mitarbeiter/in mit der Wahrnehmung der Betreuung und Aufsicht:

Betreuer/in: _____ Telefonnummer: _____

5. Der Schüler/die Schülerin wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Anschrift der Praktikumsstelle (falls abweichend vom Träger)

Von der Praktikumsinrichtung bitte auszufüllen:

ja nein

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Wurde in der Einrichtung bereits ein SBP durchgeführt?

Bildet der Betrieb Auszubildende aus?

Stadt Frankfurt (Oder)
Städtisches Gymnasium I
Karl-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestraße 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 54 99 72
Fax: 0335 / 38 70 530

T. Kumpfel

Schule (Unterschrift, Stempel)

Praktikumsinrichtung (Unterschrift, Stempel)

Frankfurt (Oder), 24. April 2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Rückgabe
bis
spätestens
08.09.2023
an den
Fachlehrer
für WAT

Schüler

Erziehungsberechtigte

Allgemeines zum Jugendarbeitsschutz und Definitionen

Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum, vermittelt Schülerinnen und Schülern erste berufsspezifische Einblicke und soll bei der Berufs- und Studienorientierung unterstützen. Sicherheit und Gesundheitsschutz sind unabdingbare Voraussetzungen, da junge Menschen häufig noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein besitzen.

Bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Beschäftigungsform gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**. Neben dem JArbSchG finden die Vorschriften für das Praxislernen Anwendung. Diese regeln u. a. die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb und sind im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) veröffentlicht.

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland grundsätzlich nach dem JArbSchG verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt im Land Brandenburg 10 Schuljahre.

Kind ist nach dem JArbSchG, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. **Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.** Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler sind die Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufs tätigen Jugendlichen anzuwenden. **Praxislernen** entspricht inhaltlich dem Begriff **Betriebspraktikum** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Beschäftigung im Betriebspraktikum sowie auf alle Formen des Praxislernens während der **Vollzeitschulpflicht** finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechende Anwendung (siehe nachfolgende Ausführungen).

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben die Aufgabe,

die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Es wird dringend empfohlen, diese Arbeitsschutzakteure bei der Vorbereitung von Betriebspraktika zu beteiligen.

Zu beachtende Regelungen:

1. Vor Beginn jeder Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die mit der **Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen (Gefährdungsbeurteilung)**. Daraus ergibt sich der Einsatz der Schülerinnen und Schüler im Einzelfall.

2. Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit **leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten** beschäftigt werden.

3. Vor Beginn der Beschäftigung und bei jedem Wechsel der Arbeitsbedingungen ist eine **tätigkeitsbezogene Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren** durchzuführen. Diese muss Informationen zum Arbeitsablauf, über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über **Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren** beinhalten. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

4. Die höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit** (Beschäftigungszeit ohne Pausen) beträgt 7 Stunden, bei Jugendlichen 8 Stunden.

5. Die höchstzulässige **wöchentliche Arbeitszeit** umfasst 35 Stunden, bei Jugendlichen 40 Stunden, (montags bis freitags; samstags und sonntags *nur*, wenn nach JArbSchG zulässig, s. Nr. 11)

Findet neben dem Praktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. **Ruhepausen** betragen 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden.

7. Die **zulässige Schichtzeit** (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen) beträgt 10 Stunden. (Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagewerkstätten je 11 Stunden)

8. Eine **tägliche Freizeit** von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss gewährleistet werden.

9. Ein **Beschäftigungsverbot (Nachtruhe)** von 20:00 bis 6:00 Uhr muss beachtet werden (Ausnahmen gemäß § 14 JArbSchG für über 16-Jährige).

10. **Beschäftigungstage:** Schülerinnen und Schüler dürfen pro Woche höchstens 5 Tage beschäftigt werden.

11. **Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten (Ausnahmen gemäß §§ 16 bis 18 JArbSchG).

12. Müssen auf Grund der festgelegten Maßnahmen in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** benutzt werden (z. B. Gehör-, Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe), sind diese von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Sie müssen von den Schülerinnen und Schülern getragen werden. Ansonsten dürfen sie mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

13. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.